



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 541/10m-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 10-11
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Dr. Seidl
Klappe (DW)

zu GZ BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Korrekturen, Ergänzungen oder Klarstellungen vorgeschlagen werden, keine Einwände.

Zu Art 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Z 3 (§ 26):

Die vorgesehene Änderung des § 26 StGB sieht vor, dass Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat oder die von ihm zur Verwendung bei Begehung dieser Handlung bestimmt waren, unabhängig von deren Beschaffenheit und einer allfälligen Gefährlichkeitsprognose einzuziehen sind, wenn sie zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen. Da somit auch Fahrlässigkeitsdelikte Anlasstaten sind, würde dies bedeuten, dass jeder fahrlässig verschuldete Verkehrsunfall die Einziehung des vom Täter gelenkten Fahrzeuges zur Folge hätte. Es wird daher angeregt, die zwingende Einziehungsbestimmung des § 26 Abs 1 Z 2 StGB nur für Vorsatzdelikte vorzusehen.

Zu Art 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Z 1 und 4 (§§ 20b, 32a; Wirtschaftskompetenzzentren):

Die zur Steigerung der Effizienz der Staatsanwaltschaften bei der Aufklärung von Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität in Aussicht genommene Schaffung von Wirtschaftskompetenzzentren mit Schwerpunktzuständigkeit für bedeutende Wirtschaftsstrafsachen im Sprengel jeder Oberstaatsanwaltschaft wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die in der Praxis häufig auftretende Verflechtung von Wirtschaftskriminalität und Korruption sowie den Umstand, dass die Unterscheidung zwischen den im § 20a StPO

genannten Delikten und der der Wirtschaftskriminalität zuzuzählenden Korruption im privatwirtschaftlichen Bereich – insbesondere bei Beteiligung von politischen Entscheidungsträgern – ohnehin nur schwer nachvollziehbar ist und von der Bevölkerung auch nicht verstanden wird, schiene es der Generalprokuratur wesentlich effizienter, die Wirtschaftskompetenzzentren auch mit den derzeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben zu betrauen, also vier Korruptions- und Wirtschaftskompetenzzentren bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft einzurichten. Bei gleichzeitiger Erweiterung der im § 32a StPO normierten Kompetenzen des Landesgerichts wäre damit auch die Behandlung von Korruptionsfällen durch spezielle Gerichtsabteilungen (§ 32a GOG) sichergestellt.

Überdies wäre die sich aus oft gewaltigen Entfernungen ergebende Erschwernis der Ermittlungstätigkeit für die im Osten des Bundesgebiets angesiedelte Korruptionsstaatsanwaltschaft damit aus dem Weg geräumt.

Da die Verfolgung schwerer Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen nicht nur vertiefte Kenntnisse von wirtschaftlichen Zusammenhängen und auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechtes voraussetzen, sondern auch besonderes Engagement und außergewöhnlichen Arbeitsaufwand erfordern, wird es allerdings notwendig sein, diese Kompetenzzentren mit einer der Korruptionsstaatsanwaltschaft entsprechenden Wertigkeit auszustatten, um einen ausreichenden Anreiz für potentielle Bewerber bieten zu können. Es scheint jedenfalls

nicht sachgerecht und für engagierte Interessenten keineswegs motivierend, die mit der Führung von komplexen und arbeitsintensiven Wirtschaftsstrafsachen betrauten Staatsanwälte unter das Besoldungsniveau der Referenten der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu stellen.

Z 2 (§ 23 Abs 1a):

Die Generalprokuratur hat grundsätzlich keinen Einwand gegen die Erweiterung ihres Tätigkeitsbereiches. Das hat allerdings die Besetzung aller 12 im Stellenplan vorgesehenen Generalanwaltsplanstellen zur Voraussetzung.

Z 3 (§ 28b, Bestimmung der Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums):

In Abs 1 erster Halbsatz liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor, es hätte richtig zu lauten „... zu übertragen“.

Z 4 (§ 32a, Landesgericht als Wirtschaftskompetenzzentrum):

Die im § 32a Abs 3 zweiter Satz StPO vorgesehene Anordnung, dass § 213 Abs 6 zweiter und dritter Satz StPO in Wirtschaftsstrafsachen nicht anzuwenden sind, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang angeregt, die dem Gericht eingeräumte Möglichkeit, seine Zuständigkeit auch im Falle einer rechtskräftigen Anklage in Frage zu stellen, überhaupt entfallen zu lassen, da sie bereits

wiederholt zu nicht gerechtfertigten Verfahrensverzögerungen geführt hat.

Z 12 (§ 194, Verständigungen):

Gegen die Regelung, auch dem Anzeiger eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens zuzustellen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es führt jedoch zu einer vermeidbaren Arbeitsbelastung, wenn dem von der Straftat nicht betroffenen Anzeiger, der zu einem Antrag auf Fortführung des Verfahrens nicht berechtigt ist, auch noch die Einstellungserwägungen, wie in § 194 Abs 2 StPO vorgesehen, bekannt gegeben werden müssen.

Das im § 194 Abs 3 StPO iVm § 35 Abs 5 StAG vorgesehene Recht des Fortführungsantragsberechtigten, in die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaften Einsicht nehmen zu können, wird einen erhöhten zusätzlichen Arbeitsaufwand zur Folge haben, weil nunmehr in allen Einstellungsfällen in den Akten der Staatsanwaltschaft eine ins Detail gehende Begründung verfasst werden muss. Es wird daher angeregt, die Regelung so zu gestalten, dass dem berechtigten Personenkreis das Recht eingeräumt wird, über Verlangen eine detaillierte Einstellungsbegründung zugestellt zu erhalten.

Z 14 (§ 209a, Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft):

Wenn sich der Gesetzgeber aus rechtspolitischen Gründen zur Schaffung einer umfassenden Kronzeugenregelung

entschließt, dann sollte er konsequent den Beschuldigten, der freiwillig sein Wissen über Tatsachen im Sinne des § 209a Abs 1 StPO offenbart – wenn spezial- oder generalpräventive Gründe nicht entgegenstehen – auch ohne weitere Bedingungen straflos stellen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Anwendung der Diversionsbestimmungen (§§ 200 bis 203 und 205 bis 209 StPO), die gemäß § 198 Abs 2 StPO auf Straftaten beschränkt sind, die nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffen- oder Geschworenengericht fallen, auch auf Fälle schwerster Kriminalität ist nach Ansicht der Generalprokuratur verfehlt und würde das Rechtsinstitut der Diversion, das für Bagatell- und Kleinkriminalität mit geringem Schuldgehalt vorgesehen ist, nachhaltig entwerten.

Zutreffend weisen die Erläuterungen darauf hin, dass der Erfolg der vorgesehenen Kronzeugenregelung davon abhängen wird, dass sie ausreichende Anreize bietet, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen und ein hohes Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten aufweist. Das dem Rechtsschutzbeauftragten in Abs 7 eingeräumte Recht, nach der Enderledigung die Fortsetzung des Verfahrens beantragen zu können, steht jedoch dieser Intention entgegen, weil es für den Kronzeugen ein nicht vorhersehbares und unkalkulierbares Risiko darstellt. Es wäre daher zweckmäßiger, den Rechtsschutzbeauftragten von Beginn an in den Entscheidungsprozess über die Anwendung der Kronzeugenregelung einzubinden und ihm ein Anhörungsrecht zuzubilligen, um für den Beschuldigten (Kronzeugen) in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens klar zu stellen, ob

der Rechtsschutzbeauftragte einem Vorgehen nach § 209a Abs 1 StPO zustimmt oder nicht.

Wien, am 29. September 2010

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Werner Pürstl

Elektronisch gefertigt